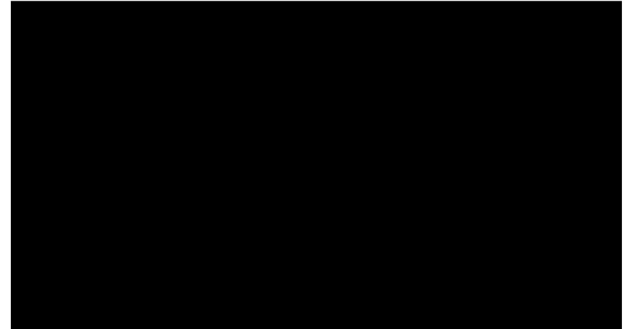




EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR

Der Generaldirektor m.d.W.d.G.b

Brüssel, den  
MOVE/



### Ihr Antrag mit dem Aktenzeichen EASE 2023/1518

Sehr geehrte(r) 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 6. März 2023 mit dem Betreff „Auflistung der vier bezahlten Reisen des Leiters der Generaldirektion Mobilität und Verkehr“, die am 7. März 2023 als Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

In Ihrer E-Mail bitten Sie um Übersendung einer „*Auflistung der vier Reisen des Leiters der Generaldirektion Mobilität und Verkehr, die von der katarischen Regierung oder Gruppen, die der Regierung nahestehen, bezahlt wurden*“.

Nach Prüfung Ihres Antrags müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>1</sup> gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 3 nur für vorhandene Dokumente eines Organs gilt, d. h. für „*Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden*“.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass die zur Beantwortung Ihres Antrags erforderliche Erstellung einer „*Auflistung der vier Reisen des Leiters der Generaldirektion Mobilität und Verkehr, die von der katarischen Regierung oder Gruppen, die der Regierung nahestehen, bezahlt wurden*“ einer Erstellung neuer Dokumente gleichkommt, da eine solche Auflistung auch nicht durch eine normale oder routinemäßige Datenbankrecherche extrahiert werden kann. Allerdings sollte im Einklang mit dem Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit<sup>2</sup> ein Antrag als Auskunftersuchen betrachtet werden, wenn er sich auf Informationen bezieht, die in keinem vorhandenen Dokument enthalten

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 32.

sind, und wenn die Antwort die Zusammenstellung von Informationen aus mehreren verschiedenen Dokumenten umfasst.

In der Tat scheinen Sie mit Ihrem Antrag kein bestimmtes Dokument anzufordern, sondern ersuchen um Informationen zu offiziellen Reisen des Generaldirektors für Mobilität und Verkehr, deren Bezahlung durch bestimmte Dritte auf der Grundlage des Leitfadens der Kommission für Dienstreisen und genehmigte Reisen erfolgte<sup>3</sup>.

Hierzu haben wir die nachstehende Übersicht erstellt. Bitte beachten Sie, dass auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Reise geltenden Leitfadens der Kommission für Dienstreisen und genehmigte Reisen (C(2017) 5323 final) nur eine Reise stattfand, für die die Reisekosten von der Regierung Katars oder einer mit Katar verbundenen Gruppe übernommen wurden. Die Reisekosten für die drei anderen Reisen, auf die Sie sich in Ihrem Antrag beziehen, wurden von den Veranstaltern von Luftfahrtkonferenzen, nämlich der Association of Asia-Pacific Airlines und der Arab Air Carrier Association, getragen.

ZWECK	VON	NACH	KLASSE	Datum
<b>Offizieller Besuch im Staat Katar</b>	Brüssel	Doha	Business	27.1.2017
	Doha	Brüssel	Business	30.1.2017

Auf der Grundlage der übermittelten Informationen werden wir Ihren Antrag daher zu den Akten legen.

Bitte beachten Sie, dass diese Antwort im Rahmen des Kodex für gute Verwaltungspraxis übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



---

<sup>3</sup> C(2017) 5323 final.